

**Gemeinde Reith im Alpbachtal**

**Bezirk Kufstein/Tirol**



**V E R O R D N U N G**

**KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der  
GEMEINDE REITH IM ALPBACHTAL**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reith im Alpbachtal vom 13.  
Dezember 2017 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017- FAG 2017, BGBl. I  
Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017 wird verordnet:

**§ 1**

**Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Reith im Alpbachtal erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als

Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr bisher nicht entrichtet

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Die zusätzliche Anschlussgebühr für die Einleitung von Dach- bzw. Oberflächenwässer beträgt 3,00 Euro je m<sup>2</sup> Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn des entsprechenden Bauvorhabens.

### § 3

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### § 4

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr für Schmutzwässer bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,40 Euro pro Kubikmeter.

(2) Die laufende Gebühr für Dach- bzw. Oberflächenwässer wird je m<sup>2</sup> Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche bemessen und beträgt 0,30 Euro pro Quadratmeter pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben.

Werden für die Ableitung von Abwässern aus gewerblichen Betrieben mit besonderem Verschmutzungsgrad, vor allem durch chemische oder biologische Einwirkungen (z.B. bei fehlendem Fettabscheider) höhere Kosten bei der Ableitung oder Reinigung durch diese Abwässer verursacht, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der laufenden Gebühr für Schmutzwässer vorgeschrieben.

Die Einhebung dieses Zuschlages erfolgt deshalb, da diese Einleitung von den beschriebenen Stoffen sowohl erhöhte Betriebskosten, als auch Instandhaltungskosten verursachen.

Befreiung von der laufenden Kanalbenutzungsgebühr für Schmutzwässer für Viehbestand: (laut Liste Tierseuchenfonds)

Rinder über 3 Monate je Stück	jährlich	16,00 m <sup>3</sup>
Pferde über 1 Jahr je Stück	jährlich	16,00 m <sup>3</sup>
Schweine über 50 kg Lebendgewicht je Stück	jährlich	4,00 m <sup>3</sup>
Schafe über 6 Monate je Stück	jährlich	2,00 m <sup>3</sup>
Ziegen über 6 Monate je Stück	jährlich	2,00 m <sup>3</sup>
Lamas/Alpakas über 1 Jahr je Stück	jährlich	8,00 m <sup>3</sup>

Bei eigenem Zähler für den Stall wird keine laufende Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.

## § 5

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 14. Dezember 2017

Abgenommen am: 02. Jänner 2018

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

# Aktuelle Gemeindeabgaben und -gebühren ab 1. Jänner 2021

Abgabeart		2021
Hausnummerntafel		€ 32,40
Wasserzählermiete Funkzähler	pro Jahr 2,5 m <sup>3</sup>	€ 25,00
	pro Jahr 10 m <sup>3</sup>	€ 60,00
	Ultraschallzähler pro Jahr 10 m <sup>3</sup>	€ 90,00
Wasseranschlussgebühr	pro m <sup>3</sup> umbautem Raum	€ 3,00
Wasserbenutzungsgebühr	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€ 1,14
Kanalanschlussgebühr	pro m <sup>3</sup> umbautem Raum	€ 6,00
Kanalbenutzungsgebühr	pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€ 2,55
Anschlussgebühr für Dach- und Oberflächenwässer	pro m <sup>2</sup> Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche	€ 3,18
laufende Gebühr Dach- und Oberflächenwässer	pro m <sup>2</sup> Dachfläche bzw. Dachterrassenfläche	€ 0,31
Hundesteuer	pro Hund pro Jahr	€ 120,00
	für jeden weiteren Hund pro Jahr	€ 120,00
	Wachhunde, Hunde in Ausübung vom Beruf pro Jahr	€ 45,00
Müllgebühren	je Kilogramm bei Restmüllbehälter von 80 bis 1.100 Liter <b>Achtung – Mindestmüll pro Jahr:</b> 1. Person im Haushalt 30 Kilogramm, jede weitere 15 Kilogramm; Verrechnung der tatsächlichen Entleerungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein, die Differenz auf den Mindestmüll wird im Jänner Folgejahr nachverrechnet.	€ 0,68
	je 70 lt. Müllsack	€ 8,55
Müllgrundgebühr	je Punkt (1 Person im Haushalt ist 1 Punkt, jede weitere 0,5 Punkte)	€ 18,15
Ankauf Restmülltonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Chip u. Beschriftung	€ 66,55
Biomüllgebühren	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 36,00
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 53,00
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 40 Entleerungen)	€ 104,00
Biomüllgrundgebühr	je Punkt (jede Person im Haushalt zählt 0,5 Punkte)	€ 16,10
Grasschnitttonne	80 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 26,00
	120 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 36,00
	240 lt. Tonne (grün) pro Jahr (Bemessung sind 24 Entleerungen)	€ 70,00
Ankauf Biotonne	80, 120 u. 240 lt. Tonne inkl. Beschriftung	€ 44,20
Recyclinghof	je Kilogramm Sperrmüll	€ 0,42
	je Kilogramm Matratze	€ 0,42
	je m <sup>3</sup> Bauschutt	€ 34,00
	Altholz je m <sup>3</sup>	€ 37,00
	PKW-Reifen ohne Felge (pro Stück)	€ 2,10
	PKW-Reifen mit Felge (pro Stück)	€ 4,20
Kindergarten	pro Monat (für 1. Kind)	€ 40,00
	pro Monat (für jedes weitere Kind)	€ 20,00
	pro Nachmittag	€ 1,00
	je Mittagessen	€ 4,00
Kinderkrippe Kunterbunt	monatlich 1 Tag pro Woche	€ 30,00
	monatlich 2 Tage pro Woche	€ 60,00
	monatlich 3 Tage pro Woche	€ 90,00
	monatlich 4 Tage pro Woche	€ 120,00
	monatlich 5 Tage pro Woche	€ 150,00

Abgabeart		2021
<b>Kinderkrippe Kunterbunt</b>	pro Nachmittag	€ 1,00
	je Mittagessen	€ 4,00
<b>Schulische Tagesbetreuung</b>	pro Monat	€ 35,00
	je Mittagessen	€ 4,50
<b>Tagsätze ab 01.01.2021 für die Langzeitpflege</b> (vorbehaltlich der Zustimmung durch das Land Tirol)	Investitionskostenbeitrag für Ortsfremde	€ 400,00
	Wohnheim (Pflegestufe 0)	€ 44,30
	Erhöhte Betreuung 1 (Pflegestufe 1)	€ 64,80
	Erhöhte Betreuung 2 (Pflegestufe 2)	€ 78,30
	Teilpflege 1 (Pflegestufe 3)	€ 99,80
	Teilpflege 2 (Pflegestufe 4)	€ 121,40
	Vollpflege (Pflegestufe 5-7)	€ 139,50
<b>Grabgebühren</b>	Reihengrab pro Jahr	€ 15,00
	Familiengrab pro Jahr	€ 30,00
	Urnengrab pro Jahr	€ 15,00
	Errichtung Urnengrab	€ 780,00
<b>Breitbandanschluss einmalig</b>	Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Hausanschlussbox (diese einmalige Anschlussgebühr wird für die Zeit der derzeitigen Landesförderung "letzte Meile" ausgesetzt)	€ 125,00
<b>Parkplatzgebühren</b>	je Stellplatz in der Zeit von 1.12. bis 31.3. (Mehrzweckgebäude)	€ 60,00
	je Stellplatz in der Zeit von 1.1. bis 31.12. (auf öffentlichen Gut bzw. auf Gemeindegrund - derzeit Waldruh)	€ 120,00
<b>Badesee</b>	Kinder 10 bis 15 Jahre	Tageskarte € 2,50
		ab 16:00 Uhr € 1,50
		Saisonkarte € 30,00
	Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	Tageskarte € 3,00
	Studenten und Präsenzdiener	ab 16:00 Uhr € 2,00
		Saisonkarte € 40,00
	Erwachsene	Tageskarte € 4,00
		ab 16:00 Uhr € 2,50
		Saisonkarte € 60,00
		Familien Saisonkarte (2 Erwachsene + 2 Kinder über 10 J.) € 100,00
		Kabinenbenützung € 3,00
		Kästchen € 2,00
<b>Freizeitwohnsitzabgabe jährlich</b>	(a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 240,00
	(b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 480,00
	(c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 700,00
	(d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 1.000,00
	(e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 1.400,00
	(f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 1.800,00
	(g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	€ 2.200,00